



Evangelische Kirchengemeinde Obermeiderich ... wo Gott zuhause ist.

UNSER SCHUTZKONZEPT

Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirchengemeinde Obermeiderich im Evangelischen Kirchenkreis Duisburg

Die Evangelische Kirche im Rheinland hat am 01.01.2021 das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in Kraft gesetzt. Damit wurden die Kirchenkreise und Gemeinden beauftragt, für ihren Bereich ein Schutzkonzept zu erstellen. Die Evangelische Kirchengemeinde Obermeiderich hat sich per Beschluss vom 21. Juni 2022 dieses Schutzkonzept gegeben:

1. Ziel des Konzeptes

Übergeordnetes Ziel ist es, in unserer Kirche eine Kultur der Achtsamkeit, des Respekts und der Wertschätzung gegenüber Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen zu vertiefen und zu leben. Durch diese Kultur soll sexualisierte Gewalt möglichst verhindert und wo sie doch geschieht, frühzeitig erkannt und gestoppt werden. Um dies zu erreichen, gibt sich die Ev. Kirchengemeinde Obermeiderich das folgende Schutzkonzept und verankert dieses Ziel in ihrer Gemeindekonzeption.

Alle Personen im Wirkungsbereich der Kirche sollen vor sexualisierter Gewalt geschützt werden. **Schutzbefohlene im Sinne des Gesetzes** zum Schutz vor sexualisierter Gewalt sind insbesondere Kinder, Jugendliche, hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen, sowie minderjährige und volljährige Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen, z. B. Menschen mit Behinderungen, Menschen mit Pflegebedürftigkeit, alle Menschen in der Seelsorge und Beratungskontexten.

2. Zielgruppen

- Alle in der Gemeinde beruflich und ehrenamtlich Tätigen
- Alle Schutzbefohlenen, insbesondere Kinder, Jugendliche, hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen. Dazu zählen auch z. B. Mitarbeitende oder andere erwachsene Nutzer gemeindlicher Angebote.
- Angehörige von Schutzbefohlenen
- Personen, die verdächtig werden
- Personen, die Hinweise auf sexualisierte Gewalt geben (möchten)
- Personen, die bei der Aufklärung von Fällen Verantwortung übernehmen
- Personen, die sich über das Thema informieren möchten

3. Unsere Haltung

Wir sind dem biblischen Menschenbild verpflichtet, nach dem jeder Mensch, gleich welchen Alters oder Geschlechts, als Geschöpf Gottes eine eigene unverbrüchliche Würde hat. Dabei kommt dem Auftrag, die Schwachen und Abhängigen zu schützen besondere Bedeutung zu.

Unser Umgang miteinander ist deshalb stets geprägt von Respekt, Achtsamkeit und Wertschätzung. Dies gilt in besonderem Maß auch gegenüber Schutzbefohlenen. Das gilt es zu leben und zu vertiefen.

In der ist die persönliche und sexuelle Grenz Wahrnehmung gegenüber allen Personen, insbesondere gegenüber Kindern, Jugendlichen und sonstigen Schutzbefohlenen, unverzichtbare Grundlage der Arbeit.

Wir erkennen die Rechte der Kinder, Jugendlichen und anderer Schutzbefohlene nach den UN-Kinderrechtskonventionen sowie dem Grundgesetz im höchsten Maße an.

Wir setzen uns dafür ein, dass kein Kind, Jugendliche*r oder Schutzbefohlene*r Opfer von physischer, psychischer, emotionaler und/oder sexualisierter Gewalt wird oder bleibt.

Wir erkennen die Sexualität von Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen als gute Gabe Gottes an und schützen sie vor Sexualisierung und sexualisierter Gewalt. Wir sehen die sexuelle Selbstbestimmung eines jeden einzelnen Menschen als unabdingbar.

Wir bestärken Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene darin, ihre eigene Grenzsetzung wahrzunehmen und diese aufzuzeigen. Wir schaffen den Rahmen zur Beachtung dieser Grenzen.

Wir sind Schutzraum für unsere Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlenen.

Wir achten die Grenzen, die Betreuungspersonen gegenüber Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen einzuhalten haben.

4. Prävention

4.1. Potential- und Risikoanalyse

Die evangelische Kirchengemeinde Obermeiderich hat von allen Bereichen, in denen unter ihrer Verantwortung mit Kindern, Jugendlichen und sonstigen Schutzbefohlenen gearbeitet wird, gemäß der EKIR-Broschüre aus dem Jahr 2021 „Schutzkonzepte praktisch“ (s. Anlage 1) Potential- und Risikoanalysen durchgeführt und lässt diese durch eine Arbeitsgruppe regelmäßig überprüfen. Dadurch sollen die Strukturen, die sexualisierte Gewalt und übergriffiges Verhalten institutionell begünstigen können, erkannt und mit entsprechend zu benennenden Maßnahmen in einem angemessenen Zeitraum minimiert und wenn möglich beseitigt werden. Bestandteil der Risikoanalysen ist auch die Analyse der Schutzmaßnahmen, die in den Arbeitsbereichen schon vorhanden sind, um Risiken zu vermeiden. Die Potential- und Risikoanalyse wird nicht „geschönt“, sondern ergibt eine realistische Einschätzung der Strukturen der Arbeit. Es geht darum, die entsprechende Sensibilität zu entwickeln und

geeignete Maßnahmen für die jeweilige Einrichtung zu planen und umzusetzen.

Dabei sind wir als Kirchengemeinde eine lernende Organisation. Die Potential- und Risikoanalysen werden regelmäßig überprüft, spätestens nach einem Zeitraum von fünf Jahren ausgewertet und angepasst.

4.2. Selbstverpflichtung

Das Presbyterium erwartet von allen beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie von Praktikant*innen im Bereich der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, dass sie die folgende „kirchliche Selbstverpflichtung“ unterzeichnen, sich zu eigen machen und einhalten.

Die Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Obermeiderich insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen geschieht im Auftrag und im Angesicht Gottes. Unsere Arbeit mit allen Menschen, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, ist von Respekt, Achtsamkeit; Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Schutzbefohlenen, gehen partnerschaftlich und verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

Dies anerkennend, wird die folgende Selbstverpflichtung abgegeben:

1. *Ich verpflichte mich, dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene zu erhalten und/oder zu schaffen.*
2. *Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.*
3. *Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen aller Menschen zu respektieren und die Intimsphäre sowie die persönliche Schamgrenze zu achten.*
4. *Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter:in bewusst und missbrauche meine Rolle im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen nicht. Ich beachte das Abstands- und Abstinenzgebot.*
5. *Ich nehme alle Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlenen bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen. In Zweifelsfällen und bei Grenzüberschreitungen hole ich mir Hilfe bei der Vertrauensperson der Gemeinde oder des Kirchenkreises. In diesen Fällen werde ich die Vertrauensperson informieren und kann mich bei Unsicherheiten hinsichtlich der Einschätzung von der landeskirchlichen Ansprechstelle beraten lassen.*
6. *Bei jeder Vermutung werde ich entsprechend dem Interventionsplan des Schutzkonzeptes meines Trägers vorgehen. Jeden Fall mit begründetem Verdacht melde ich bei der landeskirchlichen Meldestelle.*
7. *Ich verpflichte mich, Kinder, Jugendliche und andere Schutz-*

befohlene vor sexualisierter Gewalt zu schützen und toleriere keine Form von Gewalt.

8. *Ich verpflichte mich, gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges nonverbales oder verbales Verhalten aktiv Stellung zu beziehen.*
9. *Ich verhalte mich selbst niemals abwertend und unterlasse jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, verbaler oder körperlicher Gewalt.*
10. *Ich verpflichte mich zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz gegenüber Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen.*
11. *Im Umgang mit Sozialen Medien speichere ich keine Adressen von Kindern unter 12 Jahren. Als Erwachsener nehme ich über soziale Medien von mir aus keinen Kontakt zu Minderjährigen auf. Bei Bildmaterial von Minderjährigen lasse ich besondere Sorgfalt walten und halte mich an die Datenschutzkonzeption der Gemeinde.*
12. *Ich verpflichte mich, beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber der Presse und in sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen und persönliche Einschätzungen weiterzugeben.*
13. *Falls ich im Laufe meiner Tätigkeit Kenntnis von Ermittlungen wegen einer Straftat bezüglich sexualisierter Gewalt gegen mich erlange, informiere ich hierüber die mir vorgesetzte Person.*

Die Unterzeichnung der Selbstverpflichtung wird als Bedingung des Zustandekommens zukünftiger Arbeits- und Dienstverhältnisse in den Arbeitsverträgen verankert.

Bei bereits beruflich Tätigen ist die Unterschrift einzuholen und das unterschriebene Original in die Personalakte zu nehmen.

Alle ehrenamtlich tätigen Personen haben die Erklärung vor Aufnahme ihrer Tätigkeit ebenfalls in 2-facher Ausfertigung zu unterzeichnen, ein Original bleibt bei der Einrichtungsleitung, das andere Original erhält der bzw. die Ehrenamtliche.

4.3. Erweiterte Führungszeugnisse

Von allen beruflich Tätigen ist ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Diese werden routinemäßig von der Verwaltung angefordert. Ebenso wird die Vorlage eines neuen erweiterten Führungszeugnisses alle 5 Jahre eingefordert.

Darüber hinaus verlangt das „Kirchgesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ auch von vielen ehrenamtlich Tätigen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses.

Die Liste derer, die ein solches erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen, wird von der Gemeindeleitung erstellt und regelmäßig überprüft und angepasst. Dabei orientiert sich das Presbyterium an der „Liste von Tätigkeitsbereichen Ehrenamtlicher“ der Evangelischen Kirche im Rheinland (s. Anlage 2). Anhand dieser Liste fordert die Verwaltung mit einem standardisierten Schreiben, dem ein Infoblatt für die zuständige Behörde beiliegt, die Mitarbeitenden erstmals und dann alle 5 Jahre auf, ein erweitertes Führungszeugnis einzuholen.

Die Mitarbeitenden legen das erweiterte Führungszeugnis im Original dem/der Vorsitzenden des Presbyteriums oder der Jugendleitung zur Einsichtnahme vor. Es wird nicht kopiert. Der oder die Einsehende notiert sich:

- Vor- und Nachname
- Ausstellungsdatum des vorgelegten Erweiterten Führungszeugnisses
- Datum der Einsichtnahme
- Hinweis kein Eintrag bzw. welcher Eintrag
- Name des Einsichtnehmenden

Die Daten zum erweiterten Führungszeugnis werden in einer gesicherten Internetcloud der Evangelischen Kirche im Rheinland abgespeichert und spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit/ des Ehrenamtes gelöscht.

Führungszeugnisse von Pfarrer*innen werden von der Landeskirche angefordert und von der Superintendentin, dem Superintendenten eingesehen. Für Vikar*innen und Pfarrer*innen und Pfarrer*innen im Probendienst nimmt diese Funktion der/die zuständige Ausbildungsreferent/in im Landeskirchenamt wahr.

Sobald Einträge nach § 5 Absatz 1 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexueller Gewalt in dem erweiterten Führungszeugnis aufgelistet sind, wird das Zeugnis durch den Einsehenden einbehalten und bei öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen durch die Personalabteilung umgehend dem LKA über den Dienstweg zur weiteren Prüfung vorgelegt.

Für Neueinstellungen kommt bei entsprechenden Einträgen die Einstellung nicht mehr in Betracht, unabhängig davon, ob der Betroffene mit Minderjährigen oder Erwachsenen in Abhängigkeitsverhältnissen zu tun hat.

Bei bereits beruflich Tätigen ist zu prüfen, ob das Arbeitsverhältnis beendet werden kann. Wenn das nicht möglich ist, darf die Person keine Aufgaben mehr erfüllen, bei denen sie mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen in Kontakt kommt, das gilt auch für die gesamten Bereiche von Verkündigung, Seelsorge, Kirchenmusik und Leitung.

Für Ehrenamtliche und Praktikant*innen gilt, dass die Tätigkeit auf jeden Fall zu beenden ist.

4.4. Sensibilisierung und Schulung von Mitarbeitenden

Alle Mitarbeitenden, also Leitungskräfte, Pfarrer*innen und Kirchenbeamt*innen, beruflich und ehrenamtlich Tätige sind gesetzlich zur Teilnahme an Fortbildungen zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ verpflichtet, damit sie sensibilisiert werden, mögliche Gefahren zu erkennen und Handlungssicherheit im Verdachtsfall gewinnen.

Die Mitglieder des Presbyteriums und der Ausschüsse des Presbyteriums sowie die Entsandten für die Synode erhalten eine **Leitungsschulung**. Diese führen Mitarbeiterinnen der Beratungsstelle auf Anfrage durch.

Mitarbeiter*innen in der Jugendarbeit werden über **JuLeiCa** regelmäßig geschult.

Alle Mitarbeiter*innen, die direkt mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, erhalten eine **Intensivschulung**.

Alle Ehrenamtlichen der Gemeinde erhalten eine **Basis-schulung**.

Für alle Schulungen (Leitung-, Intensiv- und Basis-) bildet die Landeskirche Multiplikatoren aus, die die Schulungen durchführen können.

Die eingesetzte Arbeitsgruppe des Kirchenkreises wird darüber beraten, wie die Schulungen durchgeführt werden können und wie der Kirchenkreis unterstützend tätig werden kann. Es wird angestrebt, im Zeitraum der nächsten 5 Jahre alle Schulungen durchzuführen.

4.5. Partizipation und Information

4.5.1 Partizipation

Die Sichtweisen der Kinder und Jugendlichen und weiterer Schutzbefohlene werden wahrgenommen und in geeigneter Weise abgefragt. Ihre Anregungen fließen regelmäßig in die Arbeit am und mit dem Konzept ein, z.B. bei der Erstellung der Potenzial- und Risikoanalyse.

Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene sowie alle beruflich und ehrenamtlich Tätige werden über das bestehende Schutzkonzept informiert. Dies geschieht über die Internetseite und persönliche Gespräche, Druckerzeugnisse und andere Medien.

4.5.2. Information

Alle Mitarbeitenden werden über das Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt informiert.

Das Konzept wird auf der Internetseite der Kirchengemeinde zugänglich gemacht und auf andere geeignete Weise auch der Öffentlichkeit bekannt gemacht.

Bei Neueinstellungen wird bereits in der Ausschreibung und im Bewerbungsgespräch darauf hingewiesen, dass es ein Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt gibt, welches einen hohen Stellenwert hat und von dem erwartet wird, dass Mitarbeitende dieses einhalten und sich zu eigen machen.

Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene kennen die Grundhaltung der Gemeinde. Sie wissen, dass es keine Dinge gibt, über die nicht gesprochen werden darf und, dass sie mit allen Anliegen gehört und ernst genommen werden. Sie werden ermutigt, auf Fehler aufmerksam zu machen und Probleme anzusprechen. Sie werden gestärkt, die eigenen Grenzen wahrzunehmen und deutlich zu machen. Sie werden in jeder Form gestärkt, u.a. durch ausgehängte „Mutmacher“ (Anlage 3). Namen und Kontaktdaten der Vertrauenspersonen sind für alle zugänglich.

4.6. Fehlerkultur und Beschwerdemanagement

Eine gute Fehlerkultur ist die Basis für ein effektives Beschwerdeverfahren. Konstruktive Kritik gehört zur Reflexion der Arbeit und dient der Erkennung von Fehlverhalten. Fehler werden nicht einfach verurteilt, sondern dienen unter anderem auch als Chance zur Weiterentwicklung. Ursachen und Entstehungszusammenhänge werden sachlich analysiert und Fehler werden behoben. Sie werden durch entsprechende

Korrektur und Präventionsmaßnahmen sorgfältig kontrolliert, damit zukünftiges Fehlverhalten ausgeschlossen wird.

Menschen, die mit der Leistung oder der Art der Aufgabenerfüllung der Kirchengemeinde nicht zufrieden sind, haben selbstverständlich die Möglichkeit, sich zu beschweren. Für Beschwerden gibt es ein geregeltes Verfahren und entsprechende Vorlagen (s. Anlage 6).

Alle Mitarbeitenden werden mit dem Beschwerdeverfahren vertraut gemacht und über die weiteren Zuständigkeiten informiert. So können Kinder, Jugendliche und sonstige Schutzbefohlene am besten unterstützt werden. Niemand darf wegen einer Beschwerde benachteiligt, diffamiert oder in sonstiger Weise unter Druck gesetzt werden. Auf Wunsch wird Vertraulichkeit zugesichert.

Allgemeine Beschwerden, die den Bereich des Schutzkonzeptes betreffen, werden von der Superintendentin / dem Superintendenten schriftlich, telefonisch oder persönlich entgegengenommen. Beschwerden werden ernst- und angenommen.

Für den Umgang mit Beschwerden von Kindern und Jugendlichen ist besondere Sensibilität erforderlich. Kinder und Jugendliche suchen sich Personen aus, denen sie etwas anvertrauen können. Dies sind oftmals nicht die Personen, die ein Leitungsorgan dafür bestimmt.

In Fällen von **Beschwerden über sexualisierte Gewalt** sind die Vertrauenspersonen des Kirchenkreises unmittelbare Ansprechpartner und das Vorgehen richtet sich nach dem Interventionsleitfaden des Kirchenkreises.

Bei Anzeichen von sexualisierter Gewalt oder anderer Formen der Kindeswohlgefährdung muss sofort im Sinne des Interventionsleitfadens des Kirchenkreises und bei Minderjährigen des Verfahrens des Kinderschutzes nach §8a SGB VIII gehandelt werden. Dazu hat die Kirchengemeinde mit dem Jugendamt (Anlage 4) der Stadt Duisburg eine Vereinbarung getroffen.

Externe Ansprechmöglichkeiten bei sexualisierter Gewalt sind die landeskirchliche Anstalt der EKIR oder der/die unabhängige Beauftragte der Bundesregierung.

Evangelische Kirche im Rheinland

Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung: Claudia Paul, Evangelische Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung, Graf-Recke-Straße 209a, 40237 Düsseldorf, Telefon 0211/36 10 -312 oder -300, E-Mail claudia.paul@ekir.de, Homepage: www.ekir.de/ansprechstelle

Ermittelnde Juristin im Landeskirchenamt: Iris Döring, Telefon: 0211/4562-349; Büro/Kontakt: Werner Grutz, Telefon 0211/4562-393, E-Mail: werner.grutz@ekir.de, Montag bis Donnerstag, 8 bis 12.30 Uhr Mehr hier: <http://www.ekir.de/www/ueber-uns/sexualisierte-gewalt-9760.php>

5. Intervention

5.1. Vertrauenspersonen

Im Verdachtsfall stehen als Vertrauenspersonen des Kirchenkreises zur Verfügung:

Frau Ulrike Stender
E-Mail: ulrike.stender@ekir.de
Mobil-Tel: 0160 / 8201665

Pfarrer Andreas Satzvey
E-Mail: andreas.satzvey@ekir.de
Mobil-Tel: 0170/8005787

Diese fungieren als „Lotsen im System“ und sind mit dem Interventionsteam des Kirchenkreises vernetzt, um passgenaue Angebote für Betroffene und deren Personensorgeberechtigte vermitteln zu können. Sie nehmen eine erste Einschätzung vor. Sie zeigen der betroffenen Person auf, welche Anlaufstellen, Fachberatungsstellen, Polizei etc. kontaktiert werden können und stellen bei Bedarf den Kontakt zu genau diesen Anlaufstellen/ Personen her. Sie sind nicht für die Fallbearbeitung verantwortlich.

Im Falle, dass Minderjährige betroffen sind, wird eine insoweit erfahrene Fachkraft gemäß § 8 a SGB VIII hinzugezogen. Eine insoweit erfahrene Fachkraft hat eine Zusatzausbildung absolviert und kann dies mit einem Abschlusszertifikat dokumentieren. Sie muss in allen Bereichen der Kindeswohlgefährdung hinzugezogen werden, wenn ein Verdachtsfall auftritt.

Der Kirchenkreis hat:

Frau Gabi Hallwasss-Mousalli
Abteilungsleitung Evangelisches Bildungswerk im Kirchenkreis Duisburg
Diplom Pädagogin
Tel.: 0203 / 2951-2811
E-Mail: g.mousalli@ebw-duisburg.de

Frau Monika Theobald
Fachberatung Kindertageseinrichtungen und Familienzentren Evangelisches Bildungswerk im Kirchenkreis Duisburg
Hinter der Kirche 34, 47058 Duisburg
Tel.: 0203 / 2951 2805
E-Mail: m.theobald@ebw-duisburg.de

zu insoweit erfahrenen Fachkräften berufen. Er wird sich bemühen, weitere insoweit erfahrene Fachkräfte auszubilden.

5.2. Meldepflicht

Wenn ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch einen kirchlichen Mitarbeiter, eine kirchliche Mitarbeiterin (beruflich oder ehrenamtlich) oder auf ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot vorliegt, haben beruflich oder ehrenamtlich Mitarbeitenden die Pflicht, die unverzüglich der Meldestelle nach §8 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu melden.

Zur Einschätzung, ob es sich um einen *begründeten* Verdacht handelt, wendet sich die Mitarbeiter* in an die Vertrauensperson

des Kirchenkreises, diese schaltet das Interventionsteam ein, das darüber berät, ob es sich um einen begründeten Verdacht handelt, der gemeldet werden muss.

Kontaktdaten:

E-Mail: meldestelle@ekir.de

Telefon: 0211 4562602

Postanschrift: Ev. Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt
Hans-Böckler-Str. 7
40476 Düsseldorf

5.3. Interventionsteam

Der Ev. Kirchenkreis Duisburg hat ein Interventionsteam installiert, das aktiv wird, sobald die Meldung eines Verdachts sexualisierter Übergriffigkeit bzw. Gewalt bei einem der Mitglieder des Interventionsteams eingeht. Das Interventionsteam tritt kurzfristig zur Einschätzung der Dringlichkeit, zu einer ersten Einschätzung der Sachlage, Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a SGB VIII, weiterer Maßnahmenplanung und möglicher strafrechtlicher Bedeutung zusammen. Hierbei wird keine Rücksicht auf die Verhinderung einzelner Mitglieder des Interventionsteams genommen. Der Kreissynodalvorstand und der/die Vorsitzende des jeweiligen Leitungsorgans sind vom Interventionsteam über den Eingang der Meldung und die erste Einschätzung vertraulich zu informieren.

Das Interventionsteam besteht aus den folgenden Personen:

1. dem/ der Superintendent*in
2. einem/ einer Volljurist*in
3. dem/ der Vorsitzenden des betroffenen Mandanten
4. eventuell einer weiteren Person aus dem betroffenen Fachbereich des Mandanten (z. B. Leitung der Kindertagesstätte, Leitung Jugendarbeit)
5. eine insoweit erfahrene Fachkraft § 8a SGB VIII bei Minderjährigen
6. einer Fachberatung für den Bereich sexualisierte Gewalt
7. dem/ der Pressereferent*in

Das Interventionsteam hat die Fürsorge- und Aufsichtspflicht für das anvertraute Kind, der/dem Jugendlichen oder der/ dem Schutzbefohlenen und die Verantwortung gegenüber den Personensorgeberechtigten sowie die Fürsorgepflicht für die beschuldigte Mitarbeiterin bzw. den beschuldigten Mitarbeiter.

Der Opferschutz hat besondere Priorität. Die Personensorgeberechtigten werden umgehend über den Vorfall und die unternommenen Schritte informiert. Deren Wünsche und Lösungsvorschläge werden in das weitere Vorgehen mit einbezogen. Die Information der Personensorgeberechtigten unterbleibt nur dann, wenn hierdurch das Kindeswohl gefährdet werden könnte. Der betroffenen Person und den Personensorgeberechtigten wird, wenn gewünscht, Beratung angeboten oder vermittelt.

Das Interventionsteam entscheidet über alle weiteren Maßnahmen. Ein Handlungsleitfaden für den Interventionsfall der sich an den spezifischen Bedingungen des Kirchenkreises Duisburg

orientiert, regelt verbindlich das Vorgehen in Fällen von Verdacht sexualisierter Übergriffe bzw. Gewalt. (s. Anlage 6).

In allen Fällen von Verdacht sexualisierter Gewalt mit strafrechtlicher Relevanz wird vom Interventionsteam immer die Möglichkeit der Erstattung einer Strafanzeige gegen den bzw. die Mitarbeitende geprüft, da der Kirchenkreis keine sexualisierte Gewalt duldet.

Ausnahmen von der Strafanzeige können im Einzelfall gemäß der Vorgaben des/der unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung erfolgen, wenn die betroffene Person bzw. deren Personensorgeberechtigten die Erstattung einer Strafanzeige ausdrücklich ablehnen.

5.5. Aufarbeitung

Eine Aufarbeitung des Falles muss im Nachhinein in angemessener Weise mit den involvierten Personen, dem Leitungsorgan und dem Interventionsteam erfolgen.

Es ist zu analysieren, wie der gesamte Prozess gelaufen ist, was gut war, was zukünftig zu verbessern wäre. Darüber hinaus ist zu entscheiden, ob für Personen aus dem genannten Kreis Gesprächsbedarf mit einer Beratungsstelle notwendig ist oder eine Supervision. Es ist die Frage, wie die Gesamtsituation aufgenommen wurde. Besteht z. B. weiterer Schulungsbedarf. Ob und welche weiterführenden Maßnahmen ergriffen werden sollten, ist mit dem Superintendenten bzw. Superintendentin zu klären.

5.6. Rehabilitation

Rehabilitation betrifft zum einen die betroffene Person, die die sexualisierte Übergriffigkeit erlebt hat und der man unter Umständen zunächst keinen Glauben geschenkt hat. In so einem Fall muss eine Entschuldigung erfolgen und Maßnahmen, wie z. B. Gespräche mit Fachleuten empfohlen bzw. ermöglicht werden. Zum anderen betrifft es eine zu Unrecht verdächtige Person. Hier ist zu prüfen, was getan werden kann, um diese zu rehabilitieren.

Alle Möglichkeiten sollten von dem/der Vorgesetzten oder/und dem Superintendenten bzw. der Superintendentin geprüft werden. Darüber hinaus könnten verschiedene Angebote, wie zum Beispiel Seelsorge oder Therapiegespräche angeboten werden.

6. Evaluation und Monitoring

Das Konzept wird regelmäßig den aktuellen Veränderungen angepasst. Das Presbyterium sorgt für die Überprüfung alle 5 Jahre durch eine von ihm zu berufene Arbeitsgruppe. Die Potential- und Risikoanalyse wird alle 5 Jahre wiederholt, ausgewertet und erforderliche Maßnahmen entsprechend umgesetzt.

Die Umsetzung des Gesetzes muss für jeden Mandanten bis zum 30.06.2022 erfolgt sein.

Der Kreissynodalvorstand ist über die Ergebnisse bis zum 1. Juli 2022 zu unterrichten.